**Empfehlung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (**öTöJH) **zur Erstellung einer Kostenbeitragsordnung, Landkreis Potsdam-Mittelamrk**

„Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht es frei, Empfehlungen für die Gestaltung von Satzungen/Beitragsordnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auszusprechen. Das kann in Form von Mustertexten- und staffelungen geschehen.“[[1]](#footnote-1) Diesen möglichen Rahmen schöpft das Jugendamt, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus. Mit diesem Muster und dem dazugehörigen Berechnungsmodell soll die Evaluierung der Kostenbeitragsordnungen den Träger erleichtert werden.

Mit der Anwendung des Musters wird das Prüfverfahren zur Einvernehmensherstellung erleichtert und es wird der Abstimmungsbedarf zwischen dem öTöJH und dem Träger erheblich verringert. Die rot hinterlegten Passagen sollten geprüft und gegebenenfalls trägerspezifisch angepasst werden.

**Muster-Kostenbeitragsordnung**

**Kostenbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und IKTB in der Trägerschaft…………………**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

* §§ 90, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), in der aktuellen Fassung.
* § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der aktuellen Fassung.
* Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])
* gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBJS S. 425)

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten und in den integrierten Kindertagesbetreuungen (IKTB) werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen.

**§ 2 Aufnahme von Kindern**

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und die IKTB ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung (nicht für IKTB) sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.
2. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesbetreuung betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
3. Im Grundschulbereich (Hort/IKTB) ist die tägliche Betreuungszeit zum Schuljahresbeginn (01.08. jeden Jahres) zu vereinbaren, eine Änderung für und während der Ferienzeit ist nicht möglich.
4. Dem Wusch des/der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von Ihnen ausgewählten Kindertagesstätte oder IKTB kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.
5. Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Stadt/Gemeinde … liegt und sie in der Stadt/Gemeinde ... betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

**§ 3 Kostenbeitragspflichtiger**

1. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
2. Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
3. Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
4. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

**§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder IKTB. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
2. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Ordnung.
3. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

**§ 5 Erhebung der Kostenbeiträge**

1. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages

bestehen.

1. Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig

festgesetzt.

**§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

1. Der Kostenbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
2. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter der Angabe des in der Festsetzung des Kostenbeitrages angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
3. Die Tagessätze nach § 12 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
4. Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten erhoben.

**§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages**

1. Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
* dem Elterneinkommen
* dem vereinbarten Betreuungsumfang
* der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz).
1. Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11 dieser Beitragsordnung.
2. Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
3. Leben Kinder in einem Wechselmodell (zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen), so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

**§ 8 Höhe des Kostenbeitrages**

1. Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt geleistet wird, ist dieser vom Einkommen abzuziehen. Diese Kinder werden in der Beitragstabelle nicht berücksichtigt.
3. Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
4. Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.
5. Die Beitragsbefreiung nach. §17 Abs. 1a KitaG i V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).
6. Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.
7. Weitere gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
8. Wird in einer Kindertagestätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeit der Kindertagestätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
9. Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagestätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
10. Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagestätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
11. Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
12. Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

**§ 9 Zuschuss zum Mittagessen**

Für das Mittagessen ist ein monatlicher Zuschuss in Höhe von …. Euro zu zahlen. Der Betrag ist gemeinsam mit dem Kostenbeitrag fällig.

**§ 10 Einkommen**

1. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

* Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
* wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
* Einnahmen nach dem SGB III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
* sonstige Leistungen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
* Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
* Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
1. Von dem Einkommen sind abzusetzen:
* auf das Einkommen zu entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
* Solidaritätszuschlag
* Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
* Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen
* die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommens-steuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

1. Zu dem Einkommen zählen nicht:
* Kindergeld,
* Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
* Baukindergeld des Bundes
* Wohngeld
* Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
* Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
* Pflegegeld
* Unterhalt für Geschwisterkinder
* Bafög-Leistungen
* Bildungskredite
* Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
* Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
* Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
1. Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
2. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
3. Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete, Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 250 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
4. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
5. Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
6. Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

**§ 11 Maßgebliches Einkommen**

1. Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr oder des aktuellen Einkommens zum Betreuungsbeginn. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
2. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
3. Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Adoption, nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
4. Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
5. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen je Elternteil unabhängig voneinander zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
6. Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt**.**
7. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit außer Acht gelassen.
8. Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Es gelten die Werte gemäß der Anlage.

**§ 12 Besucher- oder Gastkinder**

1. Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
2. Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs.1 mit dem Träger haben. Es handelt sich um zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

* bis zu 6 Stunden 60,00 Euro
* über 6 bis 9 Stunden 75,00 Euro
* über 9 Stunden 90,00 Euro

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:

* bis zu 4 Stunden 40,00 Euro
* über 4 Stunden bis 6 Stunden 55,00 Euro
* über 6 Stunden 70,00 Euro

**§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

* 1. Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
	2. Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte und IKTB ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer außerordentlichen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
	3. Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
	4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
	5. Der Betreuungsvertrag eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.

**§ 14 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

**§ 15 Übergangsregelung bis zum …**

1. Bis zum … beträgt die maximale Erhöhung 40,00 € pro Monat. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird die Elternbeitragsordnung vom … herangezogen.
2. Absatz 1 gilt sowohl für bestehende als auch neu abgeschlossene Betreuungsverträge.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum … in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsordnung vom … außer Kraft.

Ort, Datum

Name

Vorstand

1. Zitat: Dr. Christoph Baum, Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KItaG, Handreichung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Brandenburg zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Seite 15, 2. Absatz [↑](#footnote-ref-1)